

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen Nr. 789

vom 4. März 2008

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 30. November 2007

über

**Unlimited Turbo-Zertifikate
bezogen auf Aktien**

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 30. November 2007 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten "Knock-out-Ereignis").

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate

unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- ***Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)***

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs der Aktie nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von "**Anpassungsbetrag**", "**Anpassungszeitraum**", "**Referenzzinssatz**" und "**Bereinigungsfaktor**" siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- ***Knock-out-Ereignis***

Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) ("**Knock-out-Ereignis**"), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten ("**Stop Loss**") wird damit immer geringer.

- ***Anpassung des Basiskurses und der Knock-out-Schwelle im Falle einer Dividendenausschüttung***

Im Falle einer Dividendenausschüttung der Aktie werden der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-out-Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

Inhaber von TURBO BEAR-Zertifikaten sollten beachten, dass durch die Anpassung des Basiskurses und der Knock-out-Schwelle ein Knock-out-Ereignis für das betreffende TURBO BEAR-Zertifikat ausgelöst werden kann, wenn der Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse den Dividendenabschlag nicht bzw. nicht in vollem Umfang widerspiegelt.

- **Fortlaufender Kurs der Aktie und Kurs der Aktie am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse der Aktie herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses der Aktie bei Emission und des Aktienkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **"Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbiefen Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbiefen Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbiefen Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbiefen wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank-Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Aktien haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass sich der Einlösungsbetrag auf der Grundlage von Aktienkursen bestimmt, die in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage in diesen Endgültigen Bedingungen verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet vom 4. März 2008 an jeweils 10.000.000 Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien (die "**Basiswerte**") zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissions-tag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungs-zeitraum	Bereinigungs-faktor im ersten Anpassungs-zeitraum	Maßgebliche Börse	Referenz-kurs	Anfängl. Verkaufs-preis
BEAR	Stammaktien der adidas AG (ISIN DE0005003404)	DE000CB095U4	EUR 45,00	EUR 43,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	EUR 0,34
BEAR	Namensaktien der Air Berlin PLC (ISIN GB00B128C026)	DE000CB095V2	EUR 12,10	EUR 11,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	EUR 1,99
BEAR	Stammaktien der Arcandor Aktiengesellschaft (ISIN DE0006275001)	DE000CB095W0	EUR 12,70	EUR 12,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	EUR 1,68
BEAR	Stammaktien der BASF SE (ISIN DE0005151005)	DE000CB095X8	EUR 89,00	EUR 85,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	EUR 0,54
BEAR	Stammaktien der Bayer Aktiengesellschaft (ISIN DE0005752000)	DE000CB095Y6	EUR 54,40	EUR 52,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	EUR 0,58
BULL	Stammaktien der Bechtle AG (ISIN DE0005158703)	DE000CB095Z3	EUR 14,00	EUR 15,50	1,75%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	EUR 6,12
BEAR	Aktien der BNP Paribas S.A. (ISIN FR0000131104)	DE000CB096A4	EUR 65,10	EUR 62,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Paris	Schluss-kurs	EUR 0,66

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissions- tag	Knock- out- Schwelle im ersten An- passungs- zeitraum	Bereinigungs- faktor im ersten An- passungs- zeitraum	Maßgebliche Börse	Referenz- kurs	Anfängl. Verkaufs- preis
BEAR	Aktien der BNP Paribas S.A. (ISIN FR0000131104)	DE000CB096B2	EUR 68,20	EUR 65,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Paris	Schlusskurs	EUR 0,97
BEAR	Namensaktien der Celesio AG (ISIN DE000CLS1001)	DE000CB096C0	EUR 44,00	EUR 40,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,70
BEAR	Stammaktien der Commerzbank Aktiengesellschaft (ISIN DE0008032004)	DE000CB096D8	EUR 21,00	EUR 20,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,18
BEAR	Namensaktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (ISIN DE0005140008)	DE000CB096E6	EUR 78,50	EUR 75,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,56
BEAR	Namensaktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft (ISIN DE0005810055)	DE000CB096F3	EUR 115,00	EUR 110,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,97
BULL	Aktien der European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V. (ISIN NL0000235190)	DE000CB096G1	EUR 16,80	EUR 17,80	2,2%	Wertpapierbörse in Paris	Schlusskurs	EUR 2,31
BEAR	Stammaktien der E.ON AG (ISIN DE0007614406)	DE000CB096H9	EUR 130,50	EUR 125,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,90
BEAR	Namensaktien der Epcos Aktiengesellschaft (ISIN DE0005128003)	DE000CB096J5	EUR 11,50	EUR 10,50	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 2,15
BEAR	Aktien der Assicurazioni Generali S.p.A. (ISIN IT0000062072)	DE000CB096K3	EUR 31,50	EUR 30,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Mailand	Schlusskurs	EUR 0,37
BEAR	Vorzugsaktien der Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien (ISIN DE0006048432)	DE000CB096L1	EUR 33,50	EUR 32,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,44
BEAR	Stammaktien der Hochtief Aktiengesellschaft (ISIN DE0006070006)	DE000CB096M9	EUR 85,00	EUR 80,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 1,43
BEAR	Stammaktien der Hypo Real Estate Holding AG (ISIN DE0008027707)	DE000CB096N7	EUR 21,00	EUR 20,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,29
BEAR	Stammaktien der K+S Aktiengesellschaft (ISIN DE0007162000)	DE000CB096P2	EUR 212,00	EUR 200,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,20
BEAR	Namensaktien der Klöckner & Co Aktiengesellschaft (ISIN DE000KC01000)	DE000CB096Q0	EUR 36,30	EUR 33,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,54
BEAR	Stammaktien der Lanxess Aktiengesellschaft (ISIN DE0005470405)	DE000CB096R8	EUR 27,60	EUR 26,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,35
BEAR	Stammaktien der Linde Aktiengesellschaft (ISIN DE0006483001)	DE000CB096S6	EUR 94,00	EUR 90,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 0,71
BEAR	Stammaktien der Linde Aktiengesellschaft (ISIN DE0006483001)	DE000CB096T4	EUR 99,50	EUR 95,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	EUR 1,26

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissions- tag	Knock- out- Schwelle im ersten An- passungs- zeitraum	Bereinigungs- faktor im ersten An- passungs- zeitraum	Maßgebliche Börse	Referenz- kurs	Anfängl. Verkaufs- preis
BEAR	Stammaktien der Medion Aktiengesellschaft (ISIN DE0006605009)	DE000CB096U2	EUR 19,10	EUR 18,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 2,31
BEAR	Stammaktien der Q-Cells Aktiengesellschaft (ISIN DE0005558662)	DE000CB096V0	EUR 66,00	EUR 60,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 1,30
BEAR	Stammaktien der RWE Aktiengesellschaft (ISIN DE0007037129)	DE000CB096W8	EUR 84,00	EUR 80,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 0,54
BEAR	Stammaktien der SAP Aktiengesellschaft (ISIN DE0007164600)	DE000CB096X6	EUR 34,50	EUR 33,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 0,32
BEAR	Stammaktien der SGL CARBON Aktiengesellschaft (ISIN DE0007235301)	DE000CB096Y4	EUR 40,30	EUR 38,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 0,42
BEAR	Namensaktien der Siemens Aktiengesellschaft (ISIN DE0007236101)	DE000CB096Z1	EUR 94,00	EUR 90,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 0,98
BEAR	Stammaktien der Software Aktiengesellschaft (ISIN DE0003304002)	DE000CB097A2	EUR 55,00	EUR 50,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 0,81
BEAR	Stammaktien der Solon AG (ISIN DE0007471195)	DE000CB097B0	EUR 55,00	EUR 50,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 0,93
BEAR	Stammaktien der Solon AG (ISIN DE0007471195)	DE000CB097C8	EUR 60,50	EUR 55,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 1,48
BULL	Namensaktien der TUI Aktiengesellschaft (ISIN DE000TUAG000)	DE000CB097D6	EUR 14,30	EUR 15,00	1,75%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss- kurs	EUR 1,29
BEAR	Aktien der UniCredit S.p.A. (ISIN IT0000064854)	DE000CB097E4	EUR 5,25	EUR 5,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Mailand	Schluss- kurs	EUR 0,39

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main und Stuttgart (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über TURBO-Zertifikate vom 30. November 2007 ist auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Veröffentlichung des Basiskurses, der Knock-out-Schwelle sowie des Bereinigungsfaktors

Der Basispreis einer Serie von Zertifikaten wird täglich und die Knock-out-Schwelle sowie der Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten werden monatlich von der Emittentin festgesetzt. Der jeweils für eine Serie von Zertifikaten gültige Basiskurs, die jeweils gültige Knock-out-Schwelle sowie der jeweils gültige Bereinigungsfaktor sind auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.

Valuta

6. März 2008

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Endgültigen Bedingungen gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird u. a. die Besteuerung von Zertifikaten neu geregelt. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 auch im Privatvermögen steuerpflichtig und Gegenstand einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung ("**Abgeltungsteuer**") in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf und ggf. Kirchensteuer. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden einige Sonderregelungen eingeführt, welche in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2009 zu einer unterschiedliche Besteuerung der Zertifikate führen. Relevant ist hierbei der jeweilige Erwerbs- und/oder Veräußerungszeitpunkt der Zertifikate.

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten vor dem 15. März 2007 bestimmt sich die Besteuerung weiterhin nach dem bisher geltenden Steuerrecht. Hiernach handelt es sich bei Zertifikaten nicht um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des derzeit geltenden Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, insofern besteht hier Bestandschutz.

2. Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 jedoch vor dem 1. Januar 2009 erworben werden unterliegen unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, weiterhin der unter Ziffer 1. beschriebenen Besteuerung. Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten und erfolgt die Veräußerung vor dem 1. Juli 2009, sind Gewinne nicht steuerpflichtig. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Zertifikate jedoch dann steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn die Veräußerung / Einlösung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt.
3. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und die Verluste bei Realisation grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Informationen über die Basiswerte

Die Unlimited TURBO-Zertifikate beziehen sich auf die folgenden Aktien:

Namensaktien der Air Berlin PLC (ISIN GB00B128C026)

Stammaktien der adidas AG (ISIN DE0005003404)

Stammaktien der Arcandor Aktiengesellschaft (ISIN DE0006275001)

Stammaktien der BASF SE (ISIN DE0005151005)

Stammaktien der Bayer Aktiengesellschaft (ISIN DE0005752000)

Stammaktien der Bechtle AG (ISIN DE0005158703)

Aktien der BNP Paribas S.A. (ISIN FR0000131104)

Stammaktien der Commerzbank Aktiengesellschaft (ISIN DE0008032004)

Namensaktien der Celesio AG (ISIN DE000CLS1001)

Aktien der UniCredit S.p.A. (ISIN IT0000064854)

Namensaktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft (ISIN DE0005810055)

Namensaktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (ISIN DE0005140008)

Aktien der European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V. (ISIN NL0000235190)

Stammaktien der E.ON AG (ISIN DE0007614406)

Namensaktien der Epcos Aktiengesellschaft (ISIN DE0005128003)

Aktien der Assicurazioni Generali S.p.A. (ISIN IT0000062072)

Vorzugsaktien der Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien (ISIN DE0006048432)

Stammaktien der Hochtief Aktiengesellschaft (ISIN DE0006070006)

Stammaktien der Hypo Real Estate Holding AG (ISIN DE0008027707)

Namensaktien der Klöckner & Co Aktiengesellschaft (ISIN DE000KC01000)

Stammaktien der Linde Aktiengesellschaft (ISIN DE0006483001)

Stammaktien der Lanxess Aktiengesellschaft (ISIN DE0005470405)

Stammaktien der Medion Aktiengesellschaft (ISIN DE0006605009)

Stammaktien der Q-Cells Aktiengesellschaft (ISIN DE0005558662)

Stammaktien der RWE Aktiengesellschaft (ISIN DE0007037129)

Stammaktien der SAP Aktiengesellschaft (ISIN DE0007164600)

Stammaktien der K+S Aktiengesellschaft (ISIN DE0007162000)

Stammaktien der SGL CARBON Aktiengesellschaft (ISIN DE0007235301)

Namensaktien der Siemens Aktiengesellschaft (ISIN DE0007236101)

Stammaktien der Solon AG (ISIN DE0007471195)

Stammaktien der Software Aktiengesellschaft (ISIN DE0003304002)

Namensaktien der TUI Aktiengesellschaft (ISIN DE000TUAG000)

Informationen über die Aktien sind im Internet unter www.comdirect.de verfügbar.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – jeder letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats eines jeden Jahres ab dem Monat März 2008.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von TURBO BULL Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von TURBO BEAR Zertifikaten)

wobei

E = der auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der Referenzkurs (Absatz 5.) der in Absatz 6. genannten Aktie an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Basiskurs = der jeweilige "**Basiskurs**" einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag

Bezugsverhältnis = das jeweilige "**Bezugsverhältnis**" einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 6. genannten Verhältnis

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am 4. März 2008 (der "**Emissionstag**") dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist

der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (die "**Internetseite der Emittentin**") veröffentlicht.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf die Aktie vorliegt, der Kurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-out-Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), (das "**Knock-out-Ereignis**"), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige "**Anpassungsprozentsatz**" einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der

"**Referenzzinssatz**") an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt 4,26 %.

Ein "**Anpassungstag**" ist der erste Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der 1. April 2008.

Ein "**Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der "**Bereinigungsfaktor**" ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Die jeweilige "**Knock-out-Schwelle**" einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktie bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht.

Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Die jeweils "**Maßgebliche Börse**" für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 6. genannte Börse.

Der jeweilige "**Referenzkurs**" einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 6. genannte Kurs der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe "Aktie", "Basiskurs", "Knock-out-Schwelle", "Bereinigungsfaktor", "Maßgebliche Börse", "Referenzkurs" und "Bezugsverhältnis" die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum	Maßgebliche Börse	Referenzkurs	Bezugsverhältnis
BEAR	Stammaktien der adidas AG (ISIN DE0005003404)	DE000CB095U4	EUR 45,00	EUR 43,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Namensaktien der Air Berlin PLC (ISIN GB00B128C026)	DE000CB095V2	EUR 12,10	EUR 11,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Arcandor Aktiengesellschaft (ISIN DE0006275001)	DE000CB095W0	EUR 12,70	EUR 12,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der BASF SE (ISIN DE0005151005)	DE000CB095X8	EUR 89,00	EUR 85,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Bayer Aktiengesellschaft (ISIN DE0005752000)	DE000CB095Y6	EUR 54,40	EUR 52,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BULL	Stammaktien der Bechtle AG (ISIN DE0005158703)	DE000CB095Z3	EUR 14,00	EUR 15,50	1,75%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Aktien der BNP Paribas S.A. (ISIN FR0000131104)	DE000CB096A4	EUR 65,10	EUR 62,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Paris	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Aktien der BNP Paribas S.A. (ISIN FR0000131104)	DE000CB096B2	EUR 68,20	EUR 65,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Paris	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungs-faktor im ersten Anpassungs-zeitraum	Maßgebliche Börse	Referenz-kurs	Bezugs-verhältnis
BEAR	Namensaktien der Celesio AG (ISIN DE000CLS1001)	DE000CB096C0	EUR 44,00	EUR 40,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Commerzbank Aktiengesellschaft (ISIN DE0008032004)	DE000CB096D8	EUR 21,00	EUR 20,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Namensaktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (ISIN DE0005140008)	DE000CB096E6	EUR 78,50	EUR 75,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Namensaktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft (ISIN DE0005810055)	DE000CB096F3	EUR 115,00	EUR 110,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BULL	Aktien der European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V. (ISIN NL0000235190)	DE000CB096G1	EUR 16,80	EUR 17,80	2,2%	Wertpapierbörse in Paris	Schluss-kurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der E.ON AG (ISIN DE0007614406)	DE000CB096H9	EUR 130,50	EUR 125,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Namensaktien der Epcos Aktiengesellschaft (ISIN DE0005128003)	DE000CB096J5	EUR 11,50	EUR 10,50	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Aktien der Assicurazioni Generali S.p.A. (ISIN IT0000062072)	DE000CB096K3	EUR 31,50	EUR 30,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Mailand	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Vorzugsaktien der Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien (ISIN DE0006048432)	DE000CB096L1	EUR 33,50	EUR 32,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Hochtief Aktiengesellschaft (ISIN DE0006070006)	DE000CB096M9	EUR 85,00	EUR 80,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schluss-kurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungs-faktor im ersten Anpassungszeitraum	Maßgebliche Börse	Referenzkurs	Bezugsverhältnis
BEAR	Stammaktien der Hypo Real Estate Holding AG (ISIN DE0008027707)	DE000CB096N7	EUR 21,00	EUR 20,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der K+S Aktiengesellschaft (ISIN DE0007162000)	DE000CB096P2	EUR 212,00	EUR 200,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,01, d.h. hundert Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Namensaktien der Klöckner & Co Aktiengesellschaft (ISIN DE000KC01000)	DE000CB096Q0	EUR 36,30	EUR 33,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Lanxess Aktiengesellschaft (ISIN DE0005470405)	DE000CB096R8	EUR 27,60	EUR 26,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Linde Aktiengesellschaft (ISIN DE0006483001)	DE000CB096S6	EUR 94,00	EUR 90,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Linde Aktiengesellschaft (ISIN DE0006483001)	DE000CB096T4	EUR 99,50	EUR 95,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Medion Aktiengesellschaft (ISIN DE0006605009)	DE000CB096U2	EUR 19,10	EUR 18,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Q-Cells Aktiengesellschaft (ISIN DE0005558662)	DE000CB096V0	EUR 66,00	EUR 60,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der RWE Aktiengesellschaft (ISIN DE0007037129)	DE000CB096W8	EUR 84,00	EUR 80,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der SAP Aktiengesellschaft (ISIN DE0007164600)	DE000CB096X6	EUR 34,50	EUR 33,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungs-faktor im ersten Anpassungszeitraum	Maßgebliche Börse	Referenzkurs	Bezugsverhältnis
BEAR	Stammaktien der SGL CARBON Aktiengesellschaft (ISIN DE0007235301)	DE000CB096Y4	EUR 40,30	EUR 38,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Namensaktien der Siemens Aktiengesellschaft (ISIN DE0007236101)	DE000CB096Z1	EUR 94,00	EUR 90,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Software Aktiengesellschaft (ISIN DE0003304002)	DE000CB097A2	EUR 55,00	EUR 50,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Solon AG (ISIN DE0007471195)	DE000CB097B0	EUR 55,00	EUR 50,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BEAR	Stammaktien der Solon AG (ISIN DE0007471195)	DE000CB097C8	EUR 60,50	EUR 55,00	-4,26%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	0,1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
BULL	Namensaktien der TUI Aktiengesellschaft (ISIN DE000TUAG000)	DE000CB097D6	EUR 14,30	EUR 15,00	1,75%	Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	Schlusskurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
BEAR	Aktien der UniCredit S.p.A. (ISIN IT0000064854)	DE000CB097E4	EUR 5,25	EUR 5,00	-4,26%	Wertpapierbörse in Mailand	Schlusskurs	1,0, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie

7. Im Falle einer Dividendenausschüttung der jeweiligen Aktie wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-out-Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die "**Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung**"). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die jeweilige Aktie an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
8. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
9. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats eines jeden Jahres, erstmals zum 30. April 2008 (jeweils ein "**Kündigungstermin**"), die Zertifikate gesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 28 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Zertifikatsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Bei der Vornahme von Anpassungen der Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u. a. auf den Basiskurs, die Knock-out-Schwelle sowie auf das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie

gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b) Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "**Kündigungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b) bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktie auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen

- Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind, (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
 - f) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - g) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - h) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. **"Maßgebliche Terminbörse"** bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 4. März 2008

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT